

Swiss Invest

Allgemeine Bedingungen für Lebensversicherungen (AVB)

Ausgabe 2002

Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsarten

1. Was sind die Grundlagen Ihres Versicherungsvertrages?
2. Können Sie Ihren Antrag widerrufen?
3. Wann beginnt der Versicherungsschutz?
4. Wann endet der Versicherungsschutz?
5. Welche Leistungen erbringt die Skandia Leben?
6. Wer erhält die Versicherungsleistungen?
7. Wie können Sie die Versicherung bei Geldbedarf verwerten?
8. In welchem Umfang sind Sie durch die Versicherung gedeckt?
9. Wie machen Sie oder die Begünstigten Ansprüche geltend?
10. Wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag auflösen oder ändern?
11. Was sollten Sie über die regelmässige Prämienzahlung wissen?
12. Wie werden Sie über Ihre Versicherung informiert?
13. Was sollten Sie sonst noch wissen?
14. Was gilt bei Militärdienst, Unruhen oder Krieg?

Besondere Bestimmungen für die anteilgebundene Lebensversicherung «Swiss Invest»

15. Für welche anteilgebundene Lebensversicherung gelten diese besonderen Bestimmungen?
16. Was sind anteilgebundene Lebensversicherungen?
17. Was zeichnet «Swiss Invest» aus?
18. Wozu dienen Ausgabe- und Rücknahmepreise?
19. Wie bestimmt sich der Wert Ihres «Swiss Invest»?
20. Welche Leistung ist versichert?
21. Welche Anlagefonds stehen zu Ihrer Verfügung?
22. Wie schreibt die Skandia Leben Ihnen Anteile gut?
23. Was geschieht bei ungenügendem Wert des Sparkapitals?
24. Was geschieht bei ganzem oder teilweisem Rückkauf Ihres «Swiss Invest»?
25. Auf welchen technischen Grundlagen beruht der «Swiss Invest»?

Erläuterung einiger Begriffe der Allgemeinen

Versicherungsbedingungen (AVB)

Skandia Leben

Skandia Leben AG in Zürich, Schweiz
Bellervestrasse 30
CH-8034 Zürich

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist jene Person, welche die Versicherung beantragt und abschliesst. Der Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner der Skandia Leben; die AVB wenden sich deshalb direkt an ihn.

Versicherte

Versicherte sind jene Personen, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wird.

Versichertes Ereignis

Das versicherte Ereignis ist in der Police beschrieben. Wenn es eintritt, zahlt die Skandia Leben die zugesagten Leistungen.

Begünstigter

Begünstigter ist jene Person, welche Anspruch auf die versicherten Leistungen hat.

Prämienzahler

Prämienzahler ist jene Person, die sich zur Bezahlung der Versicherungsprämien verpflichtet.

Versicherungspolice

Die von Skandia Leben an den Versicherungsnehmer ausgehändigte Versicherungsurkunde, welche zusammen mit möglichen Nachträgen alle Rechte und Pflichten umschreibt.

Versicherungsjahr

Ein Zeitraum von 12 Monaten, welcher in jedem Kalenderjahr jeweils mit dem gleichen Tag und Monat beginnt, wie der in der Police bezeichnete Versicherungsbeginn oder Änderungsbeginn.

Versicherungsmonat

Ein Zeitraum von einem Monat, welcher in jedem Kalendermonat jeweils mit dem gleichen Tag beginnt, wie der in der Police bezeichnete Versicherungsbeginn oder Änderungsbeginn.

**Gemeinsame Bestimmungen
für alle Versicherungsarten**

1. Was sind die Grundlagen Ihres Versicherungsvertrages?

- 1.1 Ihr Antrag und eventuell weitere Unterlagen wie zum Beispiel Arztberichte ermöglichen es der Skandia Leben, das Versicherungsrisiko sorgfältig zu prüfen und über die Annahmbedingungen zu entscheiden. Diese Informationen, die Versicherungspolice und die vorliegenden Versicherungsbedingungen bilden die Grundlage Ihres Versicherungsvertrags.
- 1.2 Hat die Skandia Leben Ihren Antrag angenommen, erhalten Sie eine Annahmestätigung. Falls die Annahme nur zu erschwerten Bedingungen möglich ist, macht Ihnen die Skandia Leben einen Vorschlag, den Sie annehmen oder ablehnen können.
- 1.3 Ihre Rechte und Pflichten sind in der Versicherungspolice festgehalten. Besondere Bedingungen müssen schriftlich mit der Direktion der Skandia Leben vereinbart werden. Änderungen Ihrer Versicherung werden in Nachträgen festgehalten.
- 1.4 Falls in Ihrer Versicherungspolice oder in den Versicherungsbedingungen etwas nicht ausdrücklich geregelt ist, gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

2. Können Sie Ihren Antrag widerrufen?

- 2.1 Nach dem schweizerischen Versicherungsvertragsgesetz sind Sie 14 Tage oder, wenn eine ärztliche Untersuchung erforderlich ist, vier Wochen an Ihren Antrag gebunden. Die Skandia Leben gibt Ihnen jedoch das Recht, Ihren Antrag innerhalb von 14 Tagen vom Antragsdatum an gerechnet schriftlich zu widerrufen. Falls eine ärztliche Untersuchung stattgefunden hat oder Ihre Einlöseprämie bereits bei der Skandia Leben verbucht worden ist, müssten Sie die sich daraus ergebenden Kostenfolgen tragen.

3. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

- 3.1 Der Versicherungsschutz beginnt, wenn die Einlöseprämie, d.h., die erste oder einmalige Prämie, bei der Skandia Leben eingetroffen ist und wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung der Versicherungspolice bestätigt haben. Vor dem in der Versicherungspolice angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. Wann endet der Versicherungsschutz?

- 4.1 Lebensversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall mit einer zeitlich begrenzten Laufzeit laufen spätestens an dem in der Versicherungspolice oder in einem Nachtrag genannten Termin ab. Nach dem Ablauftermin oder nach Kündigung des Versicherungsvertrags besteht kein Versicherungsschutz mehr.

- 4.2 Lebenslängliche Todesfallversicherungen haben keinen Ablauftermin. Der Versicherungsschutz dauert bis zum Tode der versicherten Person, ausser Sie kündigen den Versicherungsvertrag vorzeitig.

5. Welche Leistungen erbringt die Skandia Leben?

- 5.1 Die Leistungen der Skandia Leben im Todesfall, im Erlebensfall oder bei Rückkauf sind in den besonderen Bestimmungen für die verschiedenen Versicherungsarten beschrieben.

6. Wer erhält die Versicherungsleistungen?

- 6.1 In Ihrem Antrag bezeichnen Sie eine oder mehrere Personen als Begünstigte. Durch schriftliche Mitteilung an die Skandia Leben können Sie die Begünstigung jederzeit ändern.
- 6.2 Die Begünstigung kann auch unwiderruflich sein. Dazu müssen Sie in Ihrer Versicherungspolice unter schriftlich auf den Widerruf verzichten und die Versicherungspolice dem unwiderruflich Begünstigten übergeben und uns schriftlich benachrichtigen. Danach ist eine Änderung der Begünstigung nur noch mit der schriftlichen Zustimmung des Begünstigten möglich.

- 6.3 Sind Ihr Ehegatte oder Ihre Nachkommen begünstigt, unterliegen die Versicherungsansprüche, vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte, nicht der Zwangsvollstreckung zugunsten Ihrer Gläubiger.

7. Wie können Sie die Versicherung auf Geldbedarf verwerten?

7.1 Ihren Versicherungsanspruch können Sie einem Gläubiger, beispielsweise einer Bank, verpfänden oder abtreten. Erforderlich ist ein Pfand- oder Abtretungsvertrag zwischen Ihnen und dem Pfandgläubiger bzw. dem Erwerber des Anspruchs, die Übergabe der Versicherungspolice an den Pfandgläubiger bzw. den Erwerber des Anspruchs und eine schriftliche Mitteilung an die Skandia Leben.

8. In welchem Umfang sind Sie durch die Versicherung gedeckt?

8.1 Ihr Versicherungsschutz ist umfassend und besteht auf der ganzen Welt. Bei Grobfahrlässigkeit verzichten wir auf das uns gesetzlich zustehende Recht einer Kürzung der Leistungen. Einzig in den folgenden Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt:

- Wenn die Einschränkung mit Ihnen schriftlich vereinbart wurde.
- Bei Freitod innerhalb von drei Jahren ab Versicherungsbeginn. Diese Einschränkung gilt sinngemäss auch nach Änderungen des Versicherungsvertrages. Die Leistungen sind dieselben wie bei Rückkauf der Versicherung.
- Wenn Sie, der Versicherte, der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte das versicherte Ereignis absichtlich herbeigeführt haben. Die Leistungen sind dieselben wie bei Rückkauf der Versicherung.
- Im Kriegsfall (detaillierte Bestimmungen, die für alle in der Schweiz täti-

gen Lebensversicherungsgesellschaften gelten, finden Sie unter Artikel -14. Was gilt bei Militärdienst, Unruhen oder Krieg?-).

9. Wie machen Sie oder die Begünstigten Ansprüche geltend?

9.1 Über Erlebensfall- oder Ablaufleistungen erstellt die Skandia Leben eine Abrechnung, die Sie unterschrieben zusammen mit der Versicherungspolice zurücksenden. Den Leistungsbetrag überweisen wir dem Anspruchsberechtigten am Ablauftag an den gewünschten Ort. Bei gewissen Versicherungsarten, wie zum Beispiel bei anteilgebundenen Lebensversicherungen, kann die betragsmässige Leistung erst einige Tage nach Ablauf der Versicherung bestimmt werden. In diesen Fällen erfolgt die Überweisung zum frühestmöglichen Termin.

9.2 Der Todesfall des Versicherten ist der Skandia Leben sofort mitzuteilen. Sie benötigen die Versicherungspolice, einen offiziellen Todesschein und einen Arztbericht über die Krankheit, die zum Tode führte, oder einen Bericht über den Unfall. Die Skandia Leben ist berechtigt, weitere Auskünfte einzuholen. Die Todesfallleistung wird nach Prüfung der Unterlagen ausbezahlt, zuzüglich Zins ab Datum der Mitteilung, falls die Auszahlung später als einen Monat nach Erhalt sämtlicher benötigter Unterlagen und Informationen erfolgt.

9.3 Ansprüche auf Leistungen aus Zusatzversicherungen sind gemäss den Angaben in den betreffenden Besonderen Bestimmungen geltend zu machen.

10. Wann können Sie Ihren Versicherungsauftrag auflösen oder ändern?

10.1 Sie können Ihren Versicherungsvertrag nach Zahlung der Einmalprämie oder einer vollen Jahresprämie jederzeit ganz oder teilweise auflösen. Die Skandia Leben kauft dann Ihre Versicherung ganz oder teilweise zurück oder wandelt sie in eine prämienfreie um, falls sie einen Rückkaufswert besitzt. Sie können jederzeit den Rückkaufswert Ihrer Versicherung durch Anfrage bei der Skandia Leben erfahren. Er wird nach den vom Bundesamt für Privatversicherung genehmigten technischen Regeln der einzelnen Versicherungsarten berechnet.

10.2 Falls Ihr -Swiss Invest- durch regelmässige Prämienzahlungen finanziert wird, stehen Ihnen verschiedene Alternativen zu einer vollständigen Auflösung Ihrer Versicherung zur Verfügung. Sie haben beispielsweise die Möglichkeit, Ihre Prämienzahlungen ganz einzustellen oder die Höhe der Prämien zu reduzieren.

10.3 Die Skandia Leben kann bei ganzer oder teilweiser Einstellung der Prämienzahlung die vereinbarten Versicherungsleistungen entsprechend herabsetzen.

10.4 Für Änderungen, die das versicherte Risiko erhöhen, liegt die Annahme der Erhöhung im Ermessen der Skandia Leben, die eine erneute Risikoprüfung vornehmen kann.

11. Was sollten Sie über die regelmässige Prämienzahlung wissen?

11.1 Falls Ihre Lebensversicherung mit Jahresprämien während einer von Ihnen gewünschten Anzahl Jahre finanziert wird, sind die Prämien zu Beginn des Versicherungsjahres zu entrichten, und die Skandia Leben wird Sie rechtzeitig schriftlich dazu auffordern. Es können auch halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Prämien vereinbart werden. Voraussetzung ist dabei, dass die Prämien mit einem Dauerauftrag beglichen werden.

11.2 Falls Ihre Prämie nicht innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeitsdatum bei der Skandia Leben eintrifft oder voll belastet werden kann, fordert Sie die Skandia Leben auf, die Prämie inner 14 Tagen vom Briefdatum an gerechnet einzuzahlen. Wird auch dann kein Geld überwiesen, so wandelt die Skandia Leben Ihre Versicherungen in eine prämienfreie Versicherung mit unter Umständen herabgesetzten Versicherungsleistungen um, sofern nichts anderes mit Ihnen schriftlich vereinbart wird.

12. Wie werden Sie über Ihre Versicherung informiert?

12.1 Nach Eintreffen der Einlöseprämie übergibt Ihnen die Skandia Leben Ihre Versicherungspolice. Sie sollten sie mit Ihrer Antragskopie vergleichen und Unterschiede sofort der Skandia Leben melden. Ohne Meldung innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der Versicherungspolice gilt sie als von Ihnen genehmigt.

12.2 Sie erhalten zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Aufstellung über bezahlte Prämien, den Wert und die Leistungen Ihrer Versicherung. Auch zwischenzeitlich gibt Ihnen die Skandia Leben auf Anfrage hin gerne Auskunft über deren Stand.

13. Was sollten Sie sonst noch wissen?

13.1 Die Skandia Leben erbringt ihre Leistungen grundsätzlich am schweizerischen Wohnsitz des Anspruchsberechtigten, bei Auslandswohnsitz am Sitz der Skandia Leben. Auf Weisung und Kosten des Anspruchsberechtigten überweist die Skandia Leben ihre Leistung jedoch an irgendeinen Ort der Welt, solange nicht Devisentransfer-Vorschriften oder andere Bestimmungen dies verunmöglichen oder erheblich erschweren.

13.2 Erstellen Sie bitte Ihre Mitteilungen schriftlich an die Direktion der Skandia Leben AG, Bellerivestrasse 30, 8034 Zürich. Mitteilungen der Skandia Leben werden an Ihre zuletzt bekannte gegebene Adresse gesandt.

13.3 Als Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigter können Sie bei Streitigkeiten an Ihrem schweizerischen Wohnsitz oder am Sitz der Skandia Leben Klage erheben. Bei Auslandswohnsitz ist der Gerichtsstand am Sitz der Skandia Leben in Zürich.

13.4 Sie können sich auch unentgeltlich an den Ombudsmann der Privatversicherung wenden. Er versucht, zwischen Ihnen und der Skandia Leben

zu vermitteln, ist jedoch weder Richter noch Schiedsrichter.

14. Was gilt bei Militärdienst, Unruhen oder Krieg?

Militärdienst

14.1 Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Inneren, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

Krieg

14.2 Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegs-Umlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob der Versicherte am Kriege teilnimmt oder nicht und ob er sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

Der Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrags und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Werden vor der Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrags Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die Gesellschaft befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne oben stehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt. Nimmt der Versicherte an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt der Versicherte während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet die Skandia Leben das auf den ersten Tag nach Erhalt der Todesmeldung berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den ersten Tag nach Erhalt der Todesmeldung berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten. Die Skandia Leben behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere

solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

Besondere Bestimmungen für die anteilgebundene Lebensversicherung «Swiss Invest»
(Tarif ALB1994)

15. Für welche anteilgebundene Lebensversicherung gelten diese besonderen Bestimmungen?

- 15.1 Diese besonderen Bestimmungen gelten für die rückkauffähigen Kapitalversicherungen «Swiss Invest» der Skandia Leben, bei denen das Sparkapital anteilgebunden geführt wird. Es liegt ihnen der Tarif mit der Bezeichnung ALB1994 zugrunde.
- 15.2 «Swiss Invest» kann entweder als lebenslängliche Todesfallversicherung mit einer Einmalprämie oder aber als Lebensversicherung mit einer in der Versicherungspolice oder in den Anhängen festgelegten, beschränkten Laufzeit und regelmässigen Prämienzahlungen abgeschlossen werden.

16. Was sind anteilgebundene Lebensversicherungen?

- 16.1 Bei anteilgebundenen Lebensversicherungen wird das Sparkapital Ihrer Lebensversicherung rechnerisch an die Entwicklung von Anlagefonds gebunden. Die zur Verfügung stehenden Anlagefonds müssen unter das geltende Schweizer Bundesgesetz und die dazugehörige Verordnung über die Anlagefonds fallen. Die Ihnen bei der Skandia Leben zur Verfügung stehenden Anlagefonds

sind in einer separaten Broschüre beschrieben.

- 16.2 Die Bindung Ihrer anteilgebundenen Lebensversicherung an Anlagefonds erfolgt, indem das Sparkapital als Anzahl Anteilinheiten der von Ihnen ausgewählten Anlagefonds geführt wird.
- 16.3 Der Wert des Sparkapitals Ihrer anteilgebundenen Lebensversicherung folgt dem Wert der von Ihnen ausgewählten Anlagefonds. Er kann sowohl steigen als auch fallen.

17. Was zeichnet «Swiss Invest» aus?

- 17.1 Falls Ihr «Swiss Invest» durch eine Einmalprämie finanziert wird, handelt es sich um eine lebenslängliche Todesfallversicherung. Sie haben aber jederzeit die Möglichkeit, Prämienzahlungen zu leisten oder den «Swiss Invest» ganz oder teilweise zurückzukaufen. Bei Beginn der Versicherung wird die gesamte Einmalprämie Ihres «Swiss Invest» dem Sparkapital gutgeschrieben und nimmt so ab Beginn an der Wertentwicklung der Anlagefonds teil. Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren seit der Bezahlung der Einmalprämie oder einer zusätzlichen Prämie ist ein teilweiser oder vollständiger Rückkauf ohne Abzug möglich.
- 17.2 Falls Ihr «Swiss Invest» durch regelmässige Prämienzahlungen finanziert wird, werden Ihre Prämienzahlungen abzüglich der Risiko-, Verwaltungs- und Abschlusskosten dem Sparanteil gutgeschrieben und nehmen an der Wertentwicklung der Anlagefonds teil. Sie können Ihre regelmässigen Prämienzahlungen je-

derzeit erhöhen. Nach Bezahlung der vollen Jahresprämie ist ein teilweiser oder vollständiger Rückkauf jederzeit möglich, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Versicherungspolice über einen positiven Rückkaufswert verfügt. Bei einem teilweisen Rückkauf muss der verbleibende Wert des Sparkapitals mindestens eine Jahresprämie betragen.

18. Wozu dienen Ausgabe- und Rücknahmepreise?

18.1 Für jede Anteileneinheit bestimmt die Skandia Leben interne Ausgabe- und Rücknahmepreise. Diese werden so oft berechnet, wie der entsprechende Anlagefonds seinerseits Preise bestimmt. Die internen Ausgabe- und Rücknahmepreise entsprechen den Ausgabe- und Rücknahmepreisen des zugrunde liegenden Anlagefonds unter Berücksichtigung von der Skandia Leben erwachsenden Kosten oder erzielten Einsparungen.

18.2 Für Gutschriften Ihres Sparkapitals verwendet die Skandia Leben den internen Ausgabepreis, indem sie den gutzuschreibenden Betrag durch den Ausgabepreis teilt und die entstehenden Einheiten zum Sparkapital schlägt. Für Belastungen wird der zu belastende Betrag durch den internen Rücknahmepreis geteilt und die resultierende Anzahl Einheiten vom Sparkapital in Abzug gebracht.

19. Wie setzt sich der Wert Ihres «Swiss Invest» zusammen?

19.1 Der Wert Ihrer anteilgebundenen Lebensversicherung entspricht dem

Wert des Sparkapitals. Er ergibt sich durch Multiplikation der gutgeschriebenen Anteile mit den jeweiligen internen Rücknahmepreisen am Stichtag und der anschliessenden Addition der berechneten Beträge.

20. Welche Leistung ist versichert?

20.1 Tritt das versicherte Ereignis ein, während der Versicherungsschutz besteht, bezahlt die Skandia Leben mindestens die in der Police spezifizierte Todesfallleistung.

21. Welche Anlagefonds stehen zu Ihrer Verfügung?

21.1 Grundsätzlich stehen Ihnen alle in den Broschüren der Skandia Leben aufgeführten Anlagefonds zur Wahl.

21.2 Die Skandia Leben kann jedoch jederzeit Beschränkungen für gewisse Anlagefonds verfügen. Beschränkungen könnten beispielsweise nötig werden, um den Anlagevorschriften für schweizerische Lebensversicherungsgesellschaften zu entsprechen oder weil bei geschlossenen Anlagefonds wie z.B. Immobilienfonds die Ausgabe von Anteilen begrenzt ist. Falls deswegen Ihrer Anlagewahl nicht oder nur teilweise entsprochen werden kann, werden Sie benachrichtigt.

22. Wie schreibt die Skandia Leben Ihnen Anteile gut?

22.1 Bei Abschluss der Versicherung oder später wenigstens zwei Tage vor Ein-

gang einer Prämienzahlung teilen Sie uns mit, wie Ihre Prämie auf die Anlagefonds aufgeteilt werden soll. Die mit dem internen Ausgabepreis auf sieben Dezimalstellen genau berechneten Anteile werden Ihrem Sparteil innerhalb von fünf Börsentagen gutgeschrieben.

22.2 Ausschüttungen aus Anlagefonds schreiben wir Ihrem Sparkapital anteilmässig gut.

22.3 Mit einem Auftrag an die Skandia Leben können Sie Ihr Sparkapital jederzeit neu auf die angebotenen Anlagefonds aufteilen (switchen). Sie tragen den Minderwert, der durch den Unterschied zwischen Ausgabe- und Rücknahmepreis verursacht wird.

23. Was geschieht bei ungenügendem Wert des Sparkapitals?

23.1 Durch eine ungünstige Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Anlagefonds kann der Wert des Sparkapitals unzureichend für die Belastung mit den Verwaltungs- und Risikokosten werden. In diesem Fall sind Sie zur Prämienzahlung verpflichtet. Sollten Sie diese Zahlungen verweigern, wäre die Skandia Leben berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen.

24. Was geschieht bei ganzem oder teilweise Rückkauf Ihres «Swiss Invest»?

24.1 Falls Ihr «Swiss Invest» durch eine Einmalprämie finanziert ist, entspricht der Rückkaufswert dem Wert des

Sparkapitals Ihres -Swiss Invest- abzüglich noch nicht getigelter Abschlusskosten. Während der ersten fünf Jahre betragen sie so viele Promille des Wertes Ihres -Swiss Invest-, wie noch ganze oder angebrochene Versicherungsmonate in den fünf Jahren verbleiben. Nach Ablauf von fünf Jahren seit der Prämienzahlung sind die Abschlusskosten getilgt.

Für jedes abgelaufene vollständige Versicherungsjahr gewährt Ihnen die Skandia Leben während der ersten fünf Versicherungsjahre 10% der Prämie als abzugsfreien Rückkauf. Beanspruchen Sie in einem Jahr dieses Recht nicht, so steht es Ihnen später immer noch zu.

- 24.2 Falls Ihr -Swiss Invest- durch regelmässige Prämienzahlungen finanziert wird, entspricht der Rückkaufwert dem Wert Ihres -Swiss Invest- abzüglich nicht getigelter Abschlusskosten.

25. Auf welchen technischen Grundlagen beruht der «Swiss Invest»?

Todesfall-Risikokosten

- 25.1 Die Sterbewahrscheinlichkeiten zur Berechnung der Todesfall-Risikokosten beruhen auf der Sterbetafel SL 1990 der Skandia Leben. Um sich den örtlichen Voraussetzungen anzupassen, kann die Skandia Leben für eine Gruppe von Versicherungsverträgen auch eine andere Sterbetafel anwenden. Falls die Skandia Leben wegen veränderter Sterblichkeitserfahrungen für ein gleichartiges

Geschäft die gewählte Sterbetafel SL 1990 durch eine neue ersetzt, wird diese auch für bereits abgeschlossene Versicherungsverträge angewendet.

Für eine Risikosumme von 1000 betragen die Todesfall-Risikokosten pro Jahr nach SL 1990:

Alter Risikokosten pro 1000

20	0.857
30	0.907
40	1.672
50	4.336
60	11.140
70	28.540
80	75.610
90	178.000

Die vollständige Sterbetafel SL 1990 kann bei der Direktion der Skandia Leben angefordert werden. Die Risikosumme ist die Differenz zwischen der in der Police spezifizierten Todesfallleistung und dem Wert Ihres -Swiss Invest-. Pro Monat werden dem Sparkapital ein Zwölftel der jährlichen Todesfall-Risikokosten belastet.

Verwaltungs-, Abschluss- und sonstige Kosten

- 25.2 Sämtliche Abzüge für Verwaltungs-, Abschluss- und sonstige Kosten werden nach dem geltenden Tarif erhoben.

Die Verantwortung für die Einhaltung örtlicher Vorschriften und Gesetze in Bezug auf die Beantragung und den Abschluss einer -Swiss Invest-Police der Skandia Leben liegt allein beim Antragsteller. Die Skandia Leben ist in dieser Hinsicht jeglicher Verantwortung enthoben.